

# Erbschaftsteuer gerecht reformieren!

## Positionen und Forderungen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

### Inhaltsverzeichnis

Übermäßige Privilegierung von Unternehmenserben verfassungswidrig .....	1
Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland .....	2
Vermögensübertragungen und Steueraufkommen .....	2
Begünstigungen von Unternehmenserben .....	4
Weitere umfangreiche Begünstigungen .....	6
Die Debatte um Reformen der Erbschaftsteuer	8
ver.di fordert: Erbschaftsteuer gerecht reformieren! .....	9

### Übermäßige Privilegierung von Unternehmens- erben verfassungswidrig

Am 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht sein einstimmiges Urteil verkündet, dass die übermäßige Begünstigung der Erben von Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig ist. Verschonungsregelungen seien zwar grundsätzlich zulässig, die geltenden Regelungen aber seien unverhältnismäßig und nicht zielgenau. Das Gesetz gilt vorerst weiter, der Gesetzgeber muss bis zum 30. Juni 2016 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.<sup>1</sup> Mehr dazu auf Seite 9 dieser Informationen.

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 und die Pressemitteilung dazu.  
<http://www.bundesverfassungsgericht.de>

## Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

Erbschaften unterliegen in Deutschland der Erbschaftsteuer, Schenkungen der Schenkungsteuer, die weitgehend identisch ist. Die Schenkungsteuer soll verhindern, dass die Erbschaftsteuer durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen wird. Die Erbschaftsteuer ist im Grundgesetz Artikel 106 Absatz 2 ausdrücklich genannt, ihr Aufkommen steht den Ländern zu.

---

» Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine sogenannte Erbanfallsteuer. Besteuert werden nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die jeweiligen Erben oder Beschenkten.

---

Unbeschränkte Steuerpflicht für das gesamte in- und ausländische Vermögen gilt, wenn der Erblasser bzw. Schenkende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den Sitz oder die Geschäftsleitung in Deutschland haben. Sitzen sie im Ausland, gilt unbeschränkte Steuerpflicht nur für den Teil des in- und ausländischen Vermögens, der auf im Inland ansässige Erwerber übergeht. Das Gleiche gilt für deutsche Staatsangehörige, die sich noch nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufhalten.

Ansonsten gilt für das in Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie Anteile von mindestens zehn Prozent an inländischen Kapitalgesellschaften eine beschränkte Steuerpflicht. Mit einigen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

Die Bewertung des Vermögens und der abzugsfähigen Schulden und Lasten erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (§§ 157-203 BewG). Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, das ist der erzielbare Verkaufspreis. Schulden und Verbindlichkeiten werden abgezogen. Auch Renten oder eine andere wiederkehrende Nutzung oder Leistung unterliegen mit ihrem Kapitalwert der Besteuerung.

Es gibt hohe persönliche Freibeträge vor allem für engere Verwandte (Steuerklasse I):

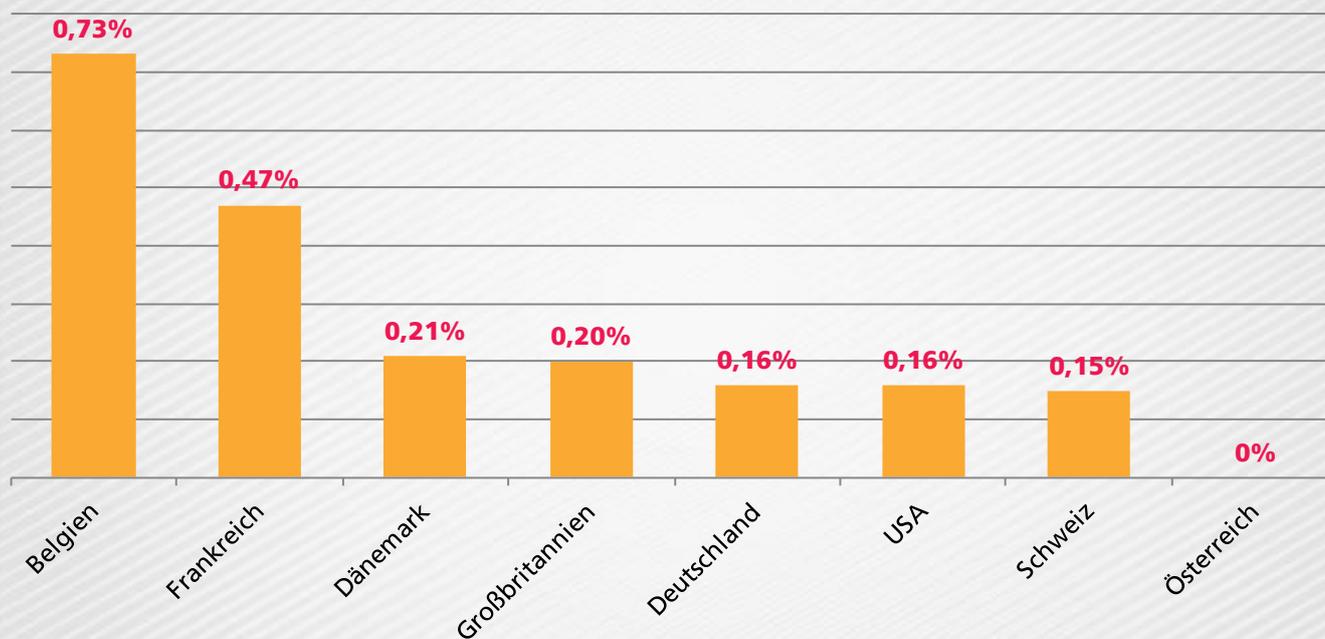
- 500.000 Euro für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner/innen
- je 400.000 Euro für Kinder (und Kinder verstorbener Kinder)
- je 200.000 Euro für Enkel
- je 100.000 Euro für Urenkel sowie Eltern und Großeltern im Erbfall
- je 20.000 Euro für entferntere Verwandte sowie Eltern und Großeltern im Schenkungsfall (Steuerklasse II)
- je 20.000 Euro für alle anderen (Steuerklasse III)

Dazu kommen im Erbfall Versorgungsfreibeträge für überlebende Ehe- oder eingetragene Partner/innen von bis zu 256.000 Euro, gekürzt um den Wert von erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezügen. Für Kinder beträgt der Versorgungsfreibetrag zwischen 52.000 Euro bei bis zu 5-Jährigen und 10.300 Euro bei 20- bis 27-Jährigen. Die Steuersätze sind der Tabelle bei den ver.di-Forderungen auf Seite 11 zu entnehmen.

## Vermögensübertragungen und Steueraufkommen

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer belief sich 2013 auf 4,6 Milliarden Euro, das sind 0,74

## Erben zahlen wenig Steuern! Erb- und Schenkungsteuer in Prozent des Bruttoinlandsprodukts 2012



ver.di INFO GRAFIK [www.wipo.verdi.de](http://www.wipo.verdi.de) | Quelle: OECD Revenue Statistics, Stand: 01.10.2014

Prozent der gesamten Steuereinnahmen und 0,17 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Steuerschätzung vom November 2014 prognostiziert für 2014 Einnahmen von knapp 5,4 Milliarden Euro, dann einen Rückgang und anschließend bis 2019 Stagnation bei etwa fünf Milliarden Euro. Das wären nur noch 0,68 Prozent der Gesamtsteuereinnahmen. 2008, vor der letzten Reform, waren es noch 0,85 Prozent gewesen.

Die Gesamtsumme der übertragenen Vermögen kann nur grob geschätzt werden, sie dürfte in der Größenordnung von 100 Milliarden Euro jährlich liegen. Ein großer Teil davon liegt so klar unterhalb der Freibeträge, dass er nirgends erfasst wird.

Im Jahr 2010 wurden etwa 150.000 Erbschaftsfälle mit einem Gesamtwert von 41 Milliarden Euro erfasst. Davon wurden über sieben

Milliarden Euro nach Paragraph 13a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes als Betriebsvermögen steuerlich verschont. Insgesamt steuerpflichtig waren 30 Milliarden Euro. Darauf wurden 4,6 Milliarden Euro Steuern festgesetzt, das entspricht einer durchschnittlichen Belastung von 15 Prozent auf das steuerpflichtige Vermögen. Davon waren 2010 etwa ein Drittel Schenkungen, die beim Betriebsvermögen aber zwei Drittel des Werts ausmachen.<sup>2</sup>

Im Jahr 2012 war bei gleicher Zahl der Fälle ein sprunghaft erhöhter Wert der Vermögensübergänge zu verzeichnen, über 74 Milliarden Euro. Davon waren über 40 Milliarden Euro als Betriebsvermögen steuerbefreit. Diese Entwicklung ist Ergebnis planmäßiger Schenkungen von

<sup>2</sup> Vgl. Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesverfassungsgericht, Bundestags-Drucksache 18/1516, S. 22-34

Betriebsvermögen, um die dafür geltenden Begünstigungen auszunutzen. Schenkungen machten im Jahr 2012 59 Prozent des Gesamtwerts und 91 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens aus.

---

» **Ohne die Begünstigung des Betriebsvermögens wäre laut Bundesfinanzministerium die festgesetzte Steuer im Jahr 2012 um 10,8 Milliarden Euro höher ausgefallen.**

---

Für die Jahre 2009 bis 2012 betrug die Gesamtsumme der aufgrund dieser Begünstigung entgangenen Steuereinnahmen 19,1 Milliarden Euro. In den Jahren 2013 und 2014, für die noch keine Zahlen vorliegen, dürften weitere hohe Milliarden Euro Beträge hinzu gekommen sein.

## Begünstigungen von Unternehmenserben

Seit der Neuregelung 2009 wird auf Anforderung des Bundesverfassungsgerichts der Wert von Betriebsvermögen nicht mehr systematisch zu niedrig, sondern im Wesentlichen realistisch angesetzt. Doch der neue Paragraph 13a des Erbschaftsteuergesetzes sieht stattdessen vielfältige andere Verschonungsregelungen für breit gefasste Betriebsvermögen einschließlich Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vor.

---

» **Auch im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften, also hauptsächlich AGs und GmbHs, von mindestens 25 Prozent gelten als begünstigtes Betriebsvermögen.**

---

Die Mindestbeteiligung bezieht sich auf den Erblasser oder Schenker, sie kann auch auf mehrere Erben oder Beschenkte verteilt werden. Die Mindestbeteiligung kann auch dadurch erreicht werden, dass ein Pool zusammen mit anderen Gesellschaftern gebildet wird, die gemeinsam abstimmen. Damit dürften so gut wie alle Unternehmerfamilien und Milliardärsdynastien diese Regelungen nutzen können, um ihre Vermögen vor der Steuer zu bewahren.

---

» **Im Regelfall werden 85 Prozent des übertragenen Unternehmenswerts von der Steuer verschont.**

---

Bedingung ist, dass innerhalb von fünf Jahren die durchschnittliche jährliche Lohnsumme nicht um mehr als 20 Prozent gesunken ist. Dann werden 85 Prozent des übertragenen Unternehmenswerts von der Steuer verschont. Wenn die Mindestlohnsumme unterschritten wird, wird anteilig nachversteuert. Bleibt innerhalb sieben Jahren die durchschnittliche Lohnsumme mindestens konstant, können auch 100 Prozent verschont werden. Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten entfällt das Lohnsummenkriterium.

Für den gegebenenfalls besteuerten 15-Prozent-Anteil des Betriebsvermögens wird bei natürlichen Personen auf jeden Fall die Besteuerung nur nach der günstigsten Steuerklasse I vorgenommen, auch wenn die Erben oder Beschenkten nicht oder nur entfernter verwandt sind und ansonsten eine höhere Steuer nach Steuerklasse II oder III zahlen müssten. Für kleinere Betriebe gibt es einen zusätzlichen Abzugsbetrag, so dass Betriebsvermögen bis zu einer Million Euro völlig steuerfrei bleibt und

erst ab drei Millionen Euro tatsächlich 15 Prozent besteuert werden.

Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs oder übermäßigen Entnahmen kann es zu einer anteiligen Nachversteuerung kommen. Diese kann allerdings vermieden werden, wenn der Verkaufserlös innerhalb von sechs Monaten wiederum in anderes Betriebsvermögen investiert wird.

Da Unternehmer weitreichende Möglichkeiten haben, auch Geldvermögen, Grundvermögen und anderes dem Betriebsvermögen zuzuordnen, sieht das Gesetz Beschränkungen für sogenanntes Verwaltungsvermögen vor. Das sind nicht für den Betrieb notwendige Grundvermögen (hier gibt es weitere Ausnahmen, wann Grundvermögen nicht zum Verwaltungsvermögen zählt), Beteiligungen, Wertpapiere, Forderungen und anderes Geldvermögen, Kunstgegenstände und andere Vermögenswerte. Es darf maximal 50 Prozent, bei Vollfreistellung maximal 10 Prozent des Gesamtwerts betragen. Allerdings wird vom Verwaltungsvermögen vorab ein Sockelbetrag von 20 Prozent des Unternehmenswerts abgezogen, so dass nur der darüber hinausgehende Teil des Verwaltungsvermögens überhaupt angerechnet wird. Tatsächlich können Unternehmen also bis zu 70 Prozent aus nicht betriebsnotwendigem „Verwaltungsvermögen“ bestehen, um die 85-Prozent-Verschonungsregelung in Anspruch zu nehmen, bzw. bis zu 30 Prozent für die vollständige Verschonung.

---

» Es bleiben riesige Spielräume für Unternehmer, diverse Vermögenswerte ins Betriebsvermögen zu geben, sofern überhaupt ein Betrieb vorliegt.

---

Und es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die Höhe des Verwaltungsvermögens eines Unternehmens gemäß der geplanten Verschonungsvariante zu steuern, u.a. mit Tochtergesellschaften. Auch auf vielfältige andere Weise kann die Übertragung von Unternehmen steuerlich „optimiert“ werden.<sup>3</sup> Da das Betriebsvermögen besonders hoch konzentriert ist und bei den reichsten Familien der überwiegende Teil des Vermögens als Betriebsvermögen vorliegt, wird mit diesen Regelungen die Funktion der Erbschaftsteuer völlig ausgehebelt, zu einer gerechteren Vermögensverteilung beizutragen.

Die Zielsetzung der weitreichenden Begünstigungen von Unternehmenserben ist angeblich die Sicherung der Beschäftigung in der Unternehmensnachfolge. Jedoch gibt es weder empirische Belege noch theoretische Begründungen, dass eine Erbschafts- oder Schenkungsbesteuerung in relevantem Umfang Arbeitsplätze in Unternehmen gefährde. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat dies 2012 in einem umfangreichen Gutachten „Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer“ untersucht und festgestellt: „Zusammenfassend ergeben sich wenig Hinweise darauf, dass eine Verschonung von Betriebsvermögen geboten ist, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden.“ (S. 32) Mehr noch: Der Beirat stellt vielfältige Umgehungsmöglichkeiten und Fehlanreize fest, die sogar schädlich sind: „Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass Verschonungsregeln, die an der Weiterführung des Betriebs anknüpfen, sogar eher zu weniger als zu mehr Arbeitsplätzen führen.“ (S. 34) Konsequenz schlägt der

---

<sup>3</sup> Vgl. Wittener Institut für Familienunternehmen: Familienunternehmen und die Erbschaftsteuer. Erbschaftsteuerliche Grundlagen und Gestaltungsüberlegungen zur Optimierung der Unternehmensnachfolge, S. 24 -28

Beirat die Abschaffung der Verschonungsregeln vor, Stundungs- und Verrentungsmöglichkeiten reichten aus.

## Weitere umfangreiche Begünstigungen

Neben der weitgehenden Freistellung von Betriebsvermögen und den hohen persönlichen Freibeträgen gibt es eine Reihe weiterer Begünstigungen. Besonders weitgehend sind die für Erben von selbstgenutztem Wohneigentum.

---

» Seit der Reform 2008 ist die Vererbung eines selbstgenutzten „Familienheims“ an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner vollständig steuerfrei.

---

Dies gilt unabhängig von der Größe und dem Wert des Wohneigentums und ohne Anrechnung auf die persönlichen Freibeträge, die also ungeschmälert zusätzlich gewährt werden. Bei Vererbung an Kinder wird „nur“ bis zu einer Wohnfläche von 200 m<sup>2</sup> nicht besteuert. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken muss mindestens zehn Jahre aufrecht erhalten werden (außer in zwingenden Härtefällen wie Pflegebedürftigkeit), ansonsten erfolgt eine Nachversteuerung.

Vermietete Wohnungen, sofern sie nicht zum begünstigten Betriebsvermögen zählen, werden steuerlich nur mit 90 Prozent ihres Wertes angesetzt, wenn sie im Inland oder der EU liegen. Zudem kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zinslos gestundet werden, wenn sie nur durch Verkauf der Immobilien bezahlt werden kann.

---

» Für Kunstgegenstände, Sammlungen und Grundbesitz gelten weitere Begünstigungen, wenn ihre Erhaltung in öffentlichem Interesse liegt.

---

Wenn die Erben mindestens zehn Jahre lang nach dem Erwerb die Bedingungen erfüllt haben, können sie anschließend verkaufen, ohne die Steuerbefreiung zu verlieren.

Häufig zur Steuergestaltung oder -vermeidung genutzt werden auch Stiftungen. Privatnützige Familienstiftungen sind grundsätzlich nicht steuerlich privilegiert, sie können sich trotzdem lohnen. Es wird alle 30 Jahre steuerlich ein Erbfall an zwei Kinder fingiert und Erbersatzsteuer fällig. Der persönliche Freibetrag ist dann 800.000 Euro, es gilt Steuerklasse I, auch wenn es ansonsten in der Familie nur weiter entfernt Verwandte gegeben hätte. Die Begünstigungen für Betriebsvermögen gelten auch für Stiftungen.

Insgesamt steuerbefreit sind Vermögensübertragungen an gemeinnützige Stiftungen. Mit Doppelstiftungs- oder Stiftung & Co. KG-Modellen können Kapital- und Stimmenanteile so gestaltet werden, dass die Unternehmensführung weiter von der Eigentümerfamilie bestimmt wird, auch wenn die Kapitalmehrheit eines Unternehmens einer gemeinnützigen Stiftung gehört. Der überwiegende Teil der Erträge der Stiftung muss gemeinnützig verwendet werden, wobei der Stifter aber bestimmen kann, welcher gemeinnützige Zweck das ist. Ein prominentes Beispiel für die Problematik ist die Bertelsmann-Stiftung. Die Steuerausfälle sind auf jeden Fall Geld, das den öffentlichen Haushalten und damit demokratischer Verfügung für das Gemeinwohl entzogen wird.

---

» Eine gemeinnützige Stiftung darf bis zu einem Drittel ihrer Erträge verwenden, um einen angemessenen Unterhalt der Familie des Stifters zu finanzieren. Abgesehen davon, dass lukrative Vorstands- und Geschäftsführungsposten vergeben werden können.

---

Schenkungen zu Lebzeiten ermöglichen die mehrfache Inanspruchnahme der hohen Freibeträge und damit massive Reduzierungen der ansonsten zu zahlenden Erbschaftsteuer. Eltern können auf diese Weise alle zehn Jahre 800.000 Euro je Kind steuerfrei übertragen, da die Freibeträge für jeden Elternteil und jedes Kind gesondert gelten. In dreißig Jahren können so zwei Kindern insgesamt 4,8 Millionen Euro steuerfrei übertragen werden. Bei Schenkung von Immobilien können sich die Schenker etwa lebenslanges Wohnrecht einräumen. Deren Wert wird als entgangene Mieterträge hochgerechnet und mindert den Wert der übertragenen Immobilie. So können oft auch millionenteure Objekte steuerfrei übertragen werden.

Die Möglichkeit der Steuervermeidung ist in diesen Fällen so groß, weil die Frist, nach der erneut alle Freibeträge in Anspruch genommen werden können, relativ zur normalen Lebensdauer einer Person sehr kurz ist. Reiche können so im Extremfall mehr als fünf Mal zu Lebzeiten schenken. Noch häufiger können sie von verschiedenen reichen Familienangehörigen selbst beschenkt werden oder erben. Frühere Schenkungen werden nur berücksichtigt, wenn sie noch keine zehn Jahre her sind. Die Freibeträge gelten je Erbfall unabhängig voneinander, und die Berücksichtigung von Vorerwerben bezieht sich auch nur auf die jeweilige schenkende oder vererbende Person. Da die Erbschaftsteuer aber

nicht am Nachlass, sondern am Vermögenszuwachs des Erben oder Beschenkten ansetzt und diesen besteuert, ist diese Regelung unangemessen. Bei der Einkommensteuer werden ja grundsätzlich auch alle Einkommen zusammengerechnet und darauf die Steuer berechnet, egal von wem sie stammen.

Auch mit Kettenschenkungen über mehrere Personen können oft Steuern vermieden oder reduziert werden. Wenn z.B. ein Schwiegervater seiner Schwiegertochter eine Zuwendung machen will, gälte Steuerklasse II. Wenn er zunächst seinem Sohn schenkt und dieser schenkt weiter an seine Frau, gelten beides Mal die höheren Freibeträge und niedrigeren Steuersätze der Steuerklasse I.

---

» Die großzügige Ausgestaltung der vielfältigen Steuerbefreiungen und insbesondere der Begünstigungen für Unternehmererben lassen sich nicht mit der Förderung des Gemeinwohls begründen.

---

Tatsächlich ermöglichen die Regelungen den reichen Familien der Republik, sich weitgehend vor der Erbschaftsteuer zu drücken. Jedoch ist die möglichst ungeschmälerte Erhaltung des Reichtums einer Familie oder das Eigentum einer bestimmten Familie an einem Unternehmen keineswegs im Interesse des Gemeinwohls. Dieses wird im Gegenteil grob geschädigt, wenn dem Staat durch unmäßige Steuerbegünstigungen viele Milliarden Euro an Steuereinnahmen entzogen werden, die er für Zwecke des Gemeinwohls einsetzen könnte.

Die Beseitigung der komplexen Sonderregelungen für Betriebsvermögen und vieler anderer Begünstigungen und Sonderregelungen würde zudem eine hervorragende Möglichkeit

zur Steuervereinfachung darstellen. Im Unterschied zu den meisten anderen Vereinfachungsvorschlägen würde hierdurch die Steuergerechtigkeit nicht vermindert, sondern sogar stark erhöht.

## Die Debatte um Reformen der Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz wurde zuletzt zum 1.1.2009 grundlegend reformiert und mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz Ende 2009 weiter zugunsten von Erben verändert. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht am 7.11.2006 die Verfassungswidrigkeit des bis dahin geltenden Gesetzes festgestellt, weil Betriebsvermögen, Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Immobilien nicht realistisch, nämlich viel zu gering bewertet wurden. Damit wurde das Gleichheitsprinzip verletzt.

Das Verfassungsgericht forderte damals, die Bewertung müsse sich einheitlich am Verkehrswert orientieren. Begünstigungen bestimmter Vermögensgegenstände müssten ausreichend durch das Gemeinwohl begründet und zielgenau und für alle Begünstigten gleichmäßig geregelt sein. Ver.di hatte schon vorher gefordert, alle Vermögen realitätsnah zu bewerten und damit eine Verdopplung der Erbschaftsteuereinnahmen zu erreichen.

Mit dem am 27.11.2008 beschlossenen Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts beanspruchte die damalige große Koalition diesen Anforderungen gerecht zu werden. Zur Grundlage der Bewertung wurde durchgehend der Marktwert (gemeiner

Wert) gemacht. Bei Betriebsvermögen, für das kein aktueller Marktpreis vorliegt, wird die Bewertung aufgrund der Erträge vorgenommen, mindestens aber der Substanzwert abzüglich darauf lastender Schulden angesetzt. Für Land- und Forstwirtschaft gibt es Sonderregelungen.

Gleichzeitig wurden aber neue weitreichende Begünstigungen eingeführt, wie sie in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt sind. Die Freibeträge wurden nahezu verdoppelt.

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.9.2012 auch das neue Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Er hält es für verfassungswidrig, weil die für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften „vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat sich diesen Einwänden angeschlossen und am 17.12.2014 verkündet: „Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) unvereinbar.

a. Es liegt allerdings im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitgehend oder vollständig freizustellen. Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe.

b. Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

c. Die Lohnsummenregelung ist im Grundsatz verfassungsgemäß; die Freistellung von der Mindestlohnsumme privilegiert aber den Erwerb von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten unverhältnismäßig.

d. Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt.

5. Ein Steuergesetz ist verfassungswidrig, wenn es Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, die es nicht bezweckt und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.“

---

» Die Große Koalition wird nun bis Juni 2016 eine Neuregelung vornehmen müssen.

---

Laut Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD soll die Erbschaftsteuer erhalten bleiben, aber die Unternehmensnachfolge möglichst wenig belasten. Das Bundesfinanzministerium hat schon deutlich gemacht, dass es an Begünstigungen der Betriebsvermögen festhalten und auch keine Mehreinnahmen erzielen will.

Die Unternehmerverbände verteidigen die geltenden Begünstigungen bei der Besteuerung von Unternehmensvermögen und wollen höchst-

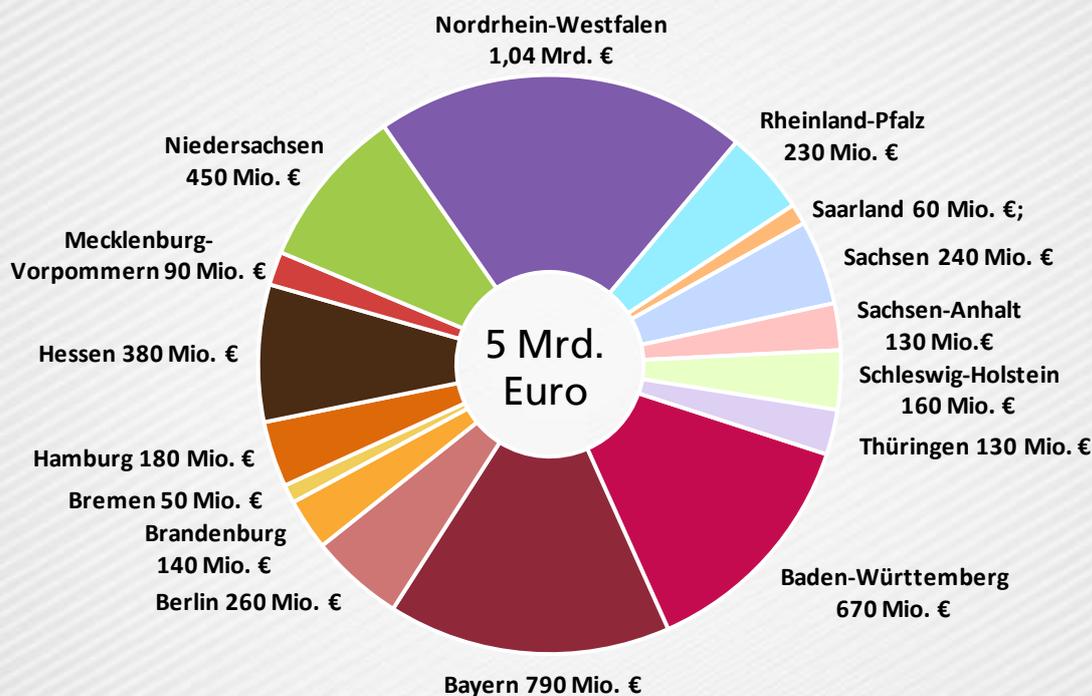
tens kleine Korrekturen zur Bekämpfung von Missbrauch akzeptieren. Die Gewerkschaften streben grundsätzlich eine Stärkung und Anhebung der Erbschaftsteuer an. CDU und CSU haben sich in ihrem Bundestagswahlprogramm 2013 gegen Erhöhungen der Erbschaftsteuer ausgesprochen. Die SPD forderte im Bundestagswahlprogramm 2013 den Abbau von Begünstigungen, aber „mittelstandsfreundlich“. Die Linke und die Grünen forderten in ihren Bundestagswahlprogrammen 2013 massive Erhöhungen der Erbschaftsteuer.

## **ver.di fordert: Erbschaftsteuer gerecht reformieren!**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist ein unverzichtbares Element eines gerechten Steuersystems. Sie soll nicht nur einen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten, sondern auch der zunehmenden Ungleichheit der Vermögensverteilung entgegenwirken. Dabei empfindet die große Mehrheit der Menschen es als gerecht, wenn selbst genutztes Wohneigentum, Gebrauchsvermögen und Geldvermögen in einem Umfang, wie es breite Teile der Bevölkerung mit Erwerbsarbeit erlangen können, steuerfrei an enge Verwandte weitergegeben werden kann. Darüber hinaus gehende Vermögenserwerbe vertiefen die sozialen Spaltung und sind auch nicht durch Leistungen der Erben oder Beschenkten begründet.

Insbesondere die Erben von Großvermögen in Höhe mehrerer oder vieler Millionen Euro müssen deshalb höher besteuert werden. Dabei geht es nicht nur um Vermögenserträge, sondern um die steuerliche Abschöpfung und

## Fünf Milliarden Euro mehr Erbschaftsteuer Jährliche Finanzspritze für Länder und Gemeinden



ver.di INFO GRAFIK [www.wipo.verdi.de](http://www.wipo.verdi.de) | Quelle: DIW 2013, eigene Berechnungen

Umverteilung erheblicher Teile des weitergegebenen Vermögenswertes. Vermögenszuwächse aus Erbschaften und Schenkungen werden dabei dennoch wesentlich geringer besteuert, als wenn sie als reguläre Einkommen der Erwerber behandelt würden. Die sehr großen Vermögen liegen überwiegend als Eigentum an Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Immobilien vor. Um nicht gerade die Reichsten zu begünstigen, sind hier Ausnahmen von der Besteuerung nur in sehr engen Grenzen vertretbar und wenn sie im Interesse des Gemeinwohls gut begründet sind.

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer in Deutschland ist relativ zu dem großen Umfang und der Konzentration der jährlich vererbten oder verschenkten Vermögen gering. Dies ist vor allem Ergebnis der übermäßigen Begünsti-

gung von Betriebsvermögen und anderer Begünstigungen der Empfänger sehr großer Vermögen. Nach Auffassung von ver.di sind diese Begünstigungen nicht akzeptabel. Sie widersprechen dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes und dem Anspruch, dass Eigentum verpflichtet und zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

---

» Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer soll das jährliche Steueraufkommen mindestens verdoppeln auf etwa zehn Milliarden Euro.

---

Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte das jährliche Steueraufkommen mindestens auf etwa zehn Milliarden Euro verdoppeln. Wir erwarten, dass die von uns gefor-

derten Reformen dies in etwa erbringen. Jede steuerliche Vergünstigung ist daran zu messen, ob sie die Umsetzung dieser Zielsetzung gefährdet. Behauptete Nachteile der Besteuerung müssen auch dagegen abgewogen werden, welcher zusätzliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen mit der öffentlichen Verwendung der Mehreinnahmen erzielt werden kann. Konkret folgt daraus:

1. Die sehr hohen Freibeträge von 500.000 Euro für den/die Partner/in und 400.000 Euro je Kind, zuzüglich Versorgungsfreibetrag, können erhalten bleiben, wenn die Besteuerung von Multi-Millionen-Vermögen erheblich verstärkt wird. Die Progression des Steuertarifs ist zu verstärken, so dass die Spitzenbesteuerung ab einem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögenswert von fünf Millionen Euro greift, in Steuerklasse III (nicht Verwandte) ab zwei Millionen.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
	bisher	<i>ver.di</i>	bisher	<i>ver.di</i>	bisher	<i>ver.di</i>
75.000 Euro	7 %	7 %	15 %	15 %	30 %	30 %
300.000 Euro	11 %	15 %	20 %	20 %	30 %	30 %
600.000 Euro	15 %	20 %	25 %	25 %	30 %	30 %
2.000.000 Euro	15 %	25 %	25 %	30 %	30 %	50 %
5.000.000 Euro	15 %	30 %	25 %	43 %	30 %	50 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %	43 %	30 %	50 %
13.000.000 Euro	23 %	30 %	35 %	43 %	50 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	30 %	40 %	43 %	50 %	50 %
> 26.000.000 Euro	30 %	30 %	43 %	43 %	50 %	50 %

2. Durch die hohen Freibeträge ist die steuerfreie Vererbung üblichen selbstgenutzten Wohneigentums gewährleistet. Die Übertragung selbstgenutzten Wohnraums an den/die Partner/in oder Vererbung an Kinder ist bis zu einer Wohnfläche von maximal 200 m<sup>2</sup> (wie bisher bei Vererbung an Kinder) und bis zu einem Höchstwert von einer Million Euro von der Steuer befreit. Anders als bisher ist der Wert der Wohnung aber bei den persönlichen Freibeträgen zu berücksichtigen und wird nicht zusätzlich freigestellt. Die Übertragung einer selbstgenutzten Wohnung im Wert von einer halben bis zu einer Million Euro wäre also steuerfrei, weiteres Vermögen dann aber ohne weiteren Freibetrag zu versteuern. Wenn eine selbstgenutzte Wohnung einen höheren Wert als eine Million Euro hat, soll der übersteigende Teil des Werts der Wohnung steuerpflichtig sein.

3. Die bisherigen übermäßigen Begünstigungen der Erwerber von Betriebsvermögen und anderer Formen von Großvermögen sind zu streichen. Bei der Vererbung von Unternehmen wird ein zusätzlicher Freibetrag von zwei Millionen Euro je Erblasser bzw. Schenker (nicht je Erwerber/in) eingeräumt, wenn damit nachweislich Arbeitsplätze im Inland dauerhaft erhalten werden (dabei könnte die Lohnsummenregel

des gegenwärtigen Gesetzes angewendet werden). Um eine Existenzgefährdung von Unternehmen auszuschließen sind Möglichkeiten der Stundung oder der Ratenzahlung der Erbschaftsteuerschuld über bis zu zehn Jahre einzuräumen, wenn ein Verkauf von Anteilen nicht vertretbar, möglich oder wirtschaftlich nachteilig wäre und kein anderes Vermögen zur Finanzierung der Steuerzahlung zur Verfügung steht. Das Liquiditätsproblem ist nachzuweisen, dabei ist das gesamte Vermögen des Erben einbeziehen. Die Stundung bzw. Verrentung der Steuerschuld ist so zu verzinsen, dass kein Anreiz zur Steuerminderung entsteht.

4. Der Wertabschlag von zehn Prozent auf erworbene vermietete Wohnimmobilien ist zu streichen. Die Steuerbegünstigungen bzw. -befreiungen für kulturell oder wissenschaftlich bedeutsame Immobilien, Kunst oder Sammlungen sind einzuschränken, an strengere Bedingungen zur öffentlichen Nutzbarkeit der Gegenstände zu knüpfen und der rückwirkende Wegfall der Steuerbefreiung bei Veräußerung muss ohne zeitliche Befristung gelten (bisher zehn Jahre).

5. Die Frist zur Inanspruchnahme der Freibeträge bei Schenkungen ist von bisher zehn auf mindestens zwanzig Jahre zu verlängern, um die Umgehung bzw. Minderung der Erbschaftsteuer zu erschweren. Frühere Vermögenserwerbe sind innerhalb der letzten zwanzig statt bisher zehn Jahre zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von der Art des erworbenen Vermögens und von welchen Personen sie

stammen. Deutsche Staatsangehörige sind als Erblasser oder Erwerber ohne zeitliche Beschränkung als Steuer-Inländer zu behandeln.

6. Durch geeignete Neuregelungen sind Steuersparmodelle mittels Stiftungen zu unterbinden. Insbesondere ist die Regelung zu streichen, dass steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen bis zu einem Drittel ihrer Erträge dazu verwenden können, die Familie des Stifters zu unterhalten.

7. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer muss wie bisher einheitlich durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Steuerwettbewerb durch eine Regionalisierung der Steuersätze lehnt ver.di entschieden ab. Das Aufkommen der Steuer muss wie das anderer Steuern in den Länderfinanzausgleich einfließen. Die Steuerverwaltungen müssen personell und sachlich so ausgestattet werden, dass eine vollständige und gleichmäßige Erhebung der Steuer gewährleistet und kontrolliert werden kann.

8. Die Wiedereinführung einer reformierten Vermögensteuer bleibt auch nach einer Reform der Erbschaftsteuer notwendig, um eine laufende Besteuerung aller Großvermögen zu erreichen. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass durch Schenkungen von Betriebsvermögen zur Ausnutzung der extremen Begünstigungen seit der letzten Reform viele große Vermögen für die kommenden Jahrzehnte der Erbschaftbesteuerung entzogen worden sind.